Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlussvorlage	Datum:	25.07.2013
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 2
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Amt für Management und Controlling Hauptverwaltungsamt Rechtsamt		

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.10.2013	Finanzausschuss	Vorberatung
09.10.2013	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Erste Änderung zur Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 Absatz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: 0282/08-BV vom 04.06.2008

Sachverhalt:

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erteilten Satzungskompetenz über die örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern ist die Hansestadt Rostock berechtigt, eine Vergnügungssteuer zu erheben.

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, mit der die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vergnügenden besteuert wird. Die Steuer wird indirekt bei den Veranstaltern des Vergnügens erhoben und von diesen in ihrer Kalkulation berücksichtigt.

Gegenwärtig bildet die Satzung der Hansestadt Rostock (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 16.06.2008 die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Vergnügungssteuer auf Spielapparate.

Der Steuersatz für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist laut Satzung (§ 6) vom Ort der Aufstellung der Geräte abhängig. Der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.d. § 33 i Gewerbeordnung beträgt derzeit 15 % des Einspielergebnisses.

Mit der Ersten Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) soll der Tarifsatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.d. § 33 i Gewerbeordnung auf 18 % des Einspielergebnisses angehoben werden.

Durch die Anhebung des Tarifsatzes sollen nicht nur ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet, sondern auch sozialpolitische Gründe verfolgt werden, da in den letzten Jahren ein leicht ansteigender Trend der Geräte mit Gewinnmöglichkeit zu verzeichnen ist. Unterhaltungsspielgeräte werden im Vergleich zu den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit immer weniger angenommen. Dabei stellen Geldspielgeräte laut Umfragen häufig die Einstiegsursache in eine Spielsucht dar. Eine steuerliche Lenkungswirkung mit dem Ziel der Eindämmung von Spielstätten ist nach der Rechtsprechung zulässig.

Anzahl der Geräte	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit	328	381	367	k.A.	449	471	480	485
in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit	166	94	56	k.A.	20	12	14	12
an anderen Orten mit Gewinnmöglichkeit	101	83	83	k.A.	81	76	68	68
an anderen Orten ohne Gewinnmöglichkeit	52	41	47	k.A.	12	9	8	7

Die Entwicklung der Spielgeräte ist der in der Anlage enthaltenen Tabelle zu entnehmen.

Die Anzahl der Spielhallen in der Hansestadt Rostock ist mit 46 seit 2011 konstant. Während die Anzahl der Gewinnspielgeräte um 2,7 % zunahm, ist das Einspielergebnis im gleichen Zeitraum um 15 % gestiegen.

Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Bestandsentwicklung von Spielgeräten ein schlüssiges Indiz für die fehlende Erdrosselungswirkung der Steuer darstellen kann. Lässt bereits die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte den hinreichend sicheren Rückschluss zu, dass die Vergnügungssteuer nicht erdrosselnd wirkt, bedarf es zur Beurteilung dieser Frage keiner weiteren Ermittlungen zur Ertragslage der Aufsteller im Satzungsgebiet (BVerwG).

Im Verhältnis zu vergleichbaren Städten würde die Hansestadt Rostock mit einem Tarifsatz von 18 % des Einspielergebnisses, bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, leicht über dem Durchschnitt liegen.

Stadt	Tarifsatz (monatlich)	Ort
Schwerin	18 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	Spielhallen und andere Aufstellorte
Kiel	12 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	Spielhallen und andere Aufstellorte
Wismar	11 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	Spielhallen und andere Aufstellorte
Halle/Saale	15 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	Spielhallen und andere Aufstellorte
Bremen	20 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	Spielhallen und andere Aufstellorte
Lübeck	12 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	Spielhallen und andere Aufstellorte
Braunschweig	20 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	Spielhallen und andere Aufstellorte
Essen	15 v. H. des Einspielergebnisses	Spielhallen
	12 v. H. des Einspielergebnisses (elektronisch gezählte Bruttokasse)	andere Aufstellorte

Stand 18.07.2013

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung des Tarifsatzes ergibt sich für den Ergebnishaushalt (40310200) ein Mehrertrag sowie für den Finanzhaushalt (60310200) eine Mehreinzahlung in Höhe von 240.000 EUR ab dem Jahr 2014.

Teilhaushalt: 90 Produkt: 61101 Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung: Vergnügungssteuer Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2014	40310200/60310200	240.000 EUR		240.000 EUR	
					1

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: kein

Roland Methling

Anlage: Erste Änderung der Spielvergnügungssteuersatzung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom

nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 16. Juni 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 A vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

	a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	18 % des Einspielergebnisses 75,00 EUR
2.	an anderen Aufstellorten	
	a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	15 % des Einspielergebnisses 30,00 EUR
3.	an allen Aufstellorten	
	a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharm- losung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	500,00 EUR
	b) bei Billardtischen	25,00 EUR
	c) bei Dartgeräten	25,00 EUR
	d) bei Snookergeräten	25,00 EUR
	e) bei Bowling- und Kegelbahnen pro Bahn"	25,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 22 vom 6. November 2013)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 9. Oktober 2013 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 16. Juni 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 A vom 25. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

	a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	20 % des Einspielergebnisses
	b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	75,00 EUR
2.	an anderen Aufstellorten	
	a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 % des Einspielergebnisses
	b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 EUR
3.	an allen Aufstellorten	
	 a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Ver- herrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 	500,00 EUR
	b) bei Billardtischen	25,00 EUR
	c) bei Dartgeräten	25,00 EUR
	d) bei Snookergeräten	25,00 EUR
	e) bei Bowling- und Kegelbahnen pro Bahn".	25,00 EUR

2/2/1

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock, 25. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister Roland Methling